

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 17.

(Ausgegeben am 6. Dezember 1910.)

35. Verordnung

vom 1. Dezember 1910

zur Ausführung der Höchsten Verordnung vom 8. Juli 1910,
betreffend das Straffestsetzungsrecht der Stadtgemeindevorstände.

Zur Ausführung des § 9 Abs. 3 der Höchsten Verordnung vom 8. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 95) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Auf die Vollstreckung der Haftstrafe finden die §§ 487, 488, 489, 493 der Reichsstrafprozessordnung sinngemäße Anwendung mit folgender Maßgabe.

§ 2.

Der Gemeindevorstand verfügt die Ladung zum Strafantritt und die Einlieferung in das Haftlokal, er erläßt den Vorführungs-, den Haftbefehl oder Steckbrief (§ 489 Str.-Pr.-O.), ihm steht zu die Entscheidung über die Aufschubung der Strafvollstreckung (§§ 487, 488 Str.-Pr.-O.), er trifft Entscheidung im Sinne des § 493 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Er hat ferner die Entlassung eines Gefangenen anzuordnen, wenn sie infolge einer Höchstlandesherrlichen Gnabenenentscheidung einzutreten hat oder durch geistige oder körperliche Krankheit oder aus anderen Ursachen notwendig ist.